

FLUCHTPUNKT

06

KRIMINALITÄT IM KONTEXT VON FLUCHT: DIE SICHT VON EXPERT*INNEN

Dieser Fluchtpunkt thematisiert die Hell- und Dunkelfeldproblematik polizeilich erfasster Straftaten im Kontext von Flucht. Polizeiliche Hellfelddaten werden aus Sicht von Expert*innen der Flüchtlingsarbeit und der Polizei diskutiert.

Mehr Informationen unter:
www.flucht.rub.de

Das Forschungsprojekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen den Fluchtpunkt – kurze und visuell aufbereitete Ergebnisse des Projekts. Das Projekt analysiert die Kriminalitätsentwicklungen im Kontext von Flucht aus zwei Blickwinkeln. Zum einen wird analysiert, wie sich die Kriminalität der Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen darstellt. Zum anderen wird untersucht, in welchem Ausmaß Geflüchtete selbst Opfer von Straftaten werden.

Das Forschungsprojekt wird vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

FOKUSGRUPPENINTERVIEWS IM PROJEKT „FLUCHT ALS SICHERHEITSPROBLEM“

Im Rahmen des Projektes wurden 17 Expert*innen aus der Flüchtlingsarbeit und der nordrhein-westfälischen Polizei in Fokusgruppeninterviews befragt.¹ Auf diese Weise sollen einerseits die ausgewerteten Polizeidaten in den Kontext der Erfassungsmodalitäten der polizeilichen Kriminalitätsstatistik eingeordnet werden. Andererseits werden auch die weiteren Forschungsthemen des Projektes „Flucht als Sicherheitsproblem“ – sowohl die Kriminalität gegen Geflüchtete als auch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung – mit Erfahrungen aus der Praxis angereichert.² Dieser Fluchtpunkt konzentriert sich auf die Kontextualisierung ausgesuchter Polizeidaten bezüglich Geflüchteter.³

MOTIVE DES ANZEIGEVERHALTENS

In den Fokusgruppeninterviews wurde berichtet, dass sich das Anzeigeverhalten von Geflüchteten vom Anzeigeverhalten von Personen ohne Migrationshintergrund unterscheiden kann. Bei bestimmten Deliktskategorien wie Sexualdelikten oder Fällen häuslicher Gewalt bestimmen zwar ähnliche Motive die Entscheidung für eine Nichtanzeige wie etwa Scham und Angst.⁴ Allerdings können diese Gefühle, insbesondere die Angst vor Reaktionen des sozialen Nahraums,⁵ bei Geflüchteten kulturell bedingt größeren Einfluss auf das Anzeigeverhalten haben.

Von den Expert*innen wurde das Anzeigeverhalten so eingestuft, dass eine „50:50 Chance“ bestehe, bspw. eine Gewalttat in einer Unterkunft anzuzeigen, wenn die Polizei direkt vor Ort sei. Zudem berichteten Expert*innen, dass bei Geflüchteten die Befürchtung bedeutsam sei, einen „Eintrag in die eigene Akte“ zu erhalten und auf diese Weise den Ausgang des Asylverfahrens ungünstig zu beeinflussen. Weiterhin wurde betont, dass insbesondere bei Personen ohne legalen Aufenthaltstitel eine erhöhte Motivation besteht, polizeilich nicht aufzufallen.

¹ Direkte Zitate und Paraphrasierungen aus den Fokusgruppeninterviews werden ohne Quellennachweise dargestellt und können anhand des Abschlussberichtes des Projektes „Flucht als Sicherheitsproblem“ nachvollzogen werden. Die Veröffentlichung ist für Herbst 2020 geplant.

² Mehr Informationen zu den Fokusgruppeninterviews werden im Abschlussbericht des Projektes „Flucht als Sicherheitsproblem“ veröffentlicht.

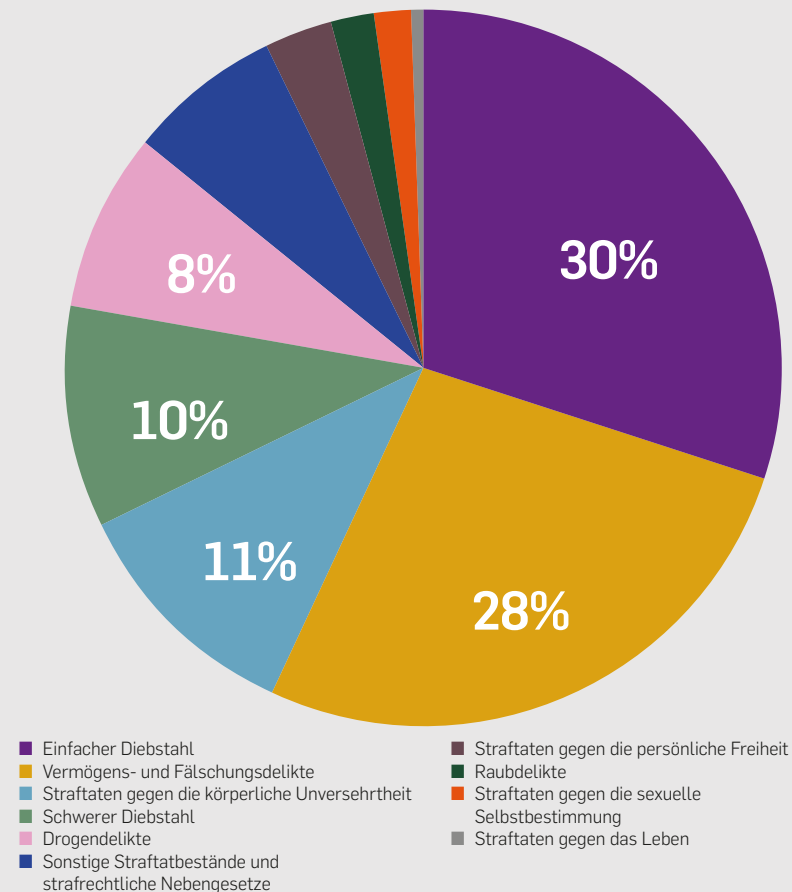
³ Vgl. Roy-Pogodzic et al. (2020).

⁴ Vgl. Schröttle (2015).

⁵ Vgl. Enzmann (2015).

AUSGEWÄHLTE DELIKTE AUS DEM HELLFELD

In den untersuchten 16 Städten und Gemeinden in NRW hat die Polizei in den Jahren 2014 bis einschließlich 2016 Geflüchtete als Tatverdächtige⁵ vorwiegend bei einfachen Diebstahlsdelikten (rund 30 %), Vermögens- und Fälschungsdelikten (rund 28 %) und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (rund 11 %) registriert.⁶



Prozentualer Anteil der Fälle (ohne ausländerrechtliche Verstöße) der erfassten Deliktskategorien mit mindestens einem tatverdächtigen Geflüchteten in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen in NRW im Zeitraum 2014 bis 2016

⁶ Für ausführlichere Angaben zum Datensatz und der Auswertung vgl. Roy-Pogodzic et al. (2020).

AUSGEWÄHLTE DELIKTE IM DUNKELFELD

EINFACHER DIEBSTAHL

Als einfacher Diebstahl werden Delikte gemäß §§ 242, 247, 248a-c StGB zusammengefasst. Der einfache Diebstahl zeichnet sich dadurch aus, dass keine erschwerenden Umstände vorliegen – im Gegensatz zum schweren Diebstahl. Dabei wird von der Polizei unterschieden, wo (bspw. Diensträume oder Wohnungen), was (bspw. Kraftwagen oder unbare Zahlungsmittel) in welcher Form entwendet wurde. In dieser Deliktskategorie entfielen rund 71 % der registrierten Straftaten Geflüchteter auf einfachen Diebstahl wie Ladendiebstähle aus Kiosken, Verkaufsräumen oder Warenhäusern.

In den Fokusgruppeninterviews wurde häufig von mangelnden finanziellen Mitteln der Geflüchteten berichtet. Einige Geflüchtete versuchen die finanzielle Situation mit Schwarzarbeit, dem Verkauf von Betäubungsmitteln oder einfachen Diebstählen aufzubessern.

VERMÖGENS- UND FÄLSCHUNGSDELIKTE

Als Vermögens- und Fälschungsdelikte werden Delikte wie Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB), Unterschlagung (§§ 246, 247, 248a StGB) oder Urkundenfälschung (§§ 267-271, 273-279, 281 StGB) von der Polizei erfasst. In dieser Deliktskategorie entfielen 62 % der registrierten Straftaten auf Beförderungsererschleichung („Schwarzfahren“). Rund 12 % der erfassten Straftaten bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten waren Urkundenfälschungen.

Nach Aussagen der Expert*innen in den Fokusgruppeninterviews ist das „Schwarzfahren“ (Erschleichen von Leistungen nach § 265a StGB) eines der klassischen Delikte unter den angezeigten Straftaten bei Geflüchteten.

Der Bereich der Urkundenfälschungen ist ein komplexes Thema und wurde von den Expert*innen so eingeschätzt, dass häufig Papiere auf dem Weg verloren, gestohlen, ggf. auch verkauft oder getauscht wurden für Papiere, die bessere Chancen auf einen Aufenthaltstitel versprechen als die eigenen. Weiterhin werden Personen mit Urkundenfälschungen erfasst, die sich durch den neuen Pass mehrfach oder sich mit einem Pass in mehreren Städten registriert haben, um mehr Leistungen zu beziehen.

STRAFTATEN GEGEN DIE KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT

Unter Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit werden Körperverletzungen gemäß §§ 223-227, 229, 231 StGB zusammengefasst. Bei Geflüchteten wurden in dieser Kategorie mit rund 63 % einfache Körperverletzungen und mit rund 36 % gefährliche Körperverletzungen von der Polizei erfasst. Eine gefährliche Körperverletzung unterscheidet sich zu einer einfachen dadurch, dass der*die Täter*in (gem. § 224 Abs. 1 StGB) die Tat z.B. mittels einer Waffe, eines hinterlistigen Überfalls oder gemeinsam mit anderen begangen hat. In einem Drittel der Fälle kamen die Betroffenen aus demselben Herkunftsland wie die Tatverdächtigen. Die Gründe für handgreifliche Konflikte sind komplex und setzen sich in der Regel aus unterschiedlichen Komponenten zusammen, die hier beispielhaft mit Zitaten aus den Fokusgruppeninterviews erläutert werden sollen:

» Zum Beispiel arabische Männer behaupteten, die kurdischen Frauen achten nicht auf ihren Ruf, sprechen mit jedem [...] Wir mussten teilweise Familien trennen. Wir mussten einige Familien in andere Unterkünfte bringen, weil es gab untereinander so heftige Konflikte, dass es bis zu Schlägereien gekommen ist. «

» Die kommen aus der gleichen Region, die sprechen die gleiche Sprache, sind die gleiche ethnische Gruppe. Aber sie sind nicht die gleiche soziale Schicht. Also viele soziale Konflikte sind da zwischen arm und nicht so arm zum Beispiel. «

» Psychische Gewalt, Schlafentzug [...] Zum Beispiel der Eine muss arbeiten, will schlafen, der Andere will nachts telefonieren. Alles Mögliche an Gewalt, also alle Facetten von Gewalt. Aber auch körperliche Gewalt in den Unterkünften, definitiv. «

AUSGEWÄHLTE DELIKTE GEGEN GEFLÜCHTETE IM DUNKELFELD

In den Fokusgruppeninterviews wurde betont, dass gerade in den Jahren 2014 bis 2016 die Delikte wie häusliche Gewalt, Diebstahl oder Körperverletzungen häufig untereinander stattfanden, Geflüchtete demnach Täter*innen sowie Opfer waren. Hierbei rückt die Unterkunft als Tatörtlichkeit von Hell- sowie Dunkelfeldkriminalität besonders in den Fokus.⁷

Nach Berichten der Expert*innen werden Geflüchtete auch häufig diskriminiert oder Opfer ihrer Unkenntnis in unterschiedlichen Lebensbereichen. So wird ihre Unerfahrenheit z.B. von Versicherungsvertreter*innen ausgenutzt:

» Aber da hat sich der fleißige [Kreditinstituts-]Mitarbeiter überlegt: ‚Oh, wie schön, da können wir uns alle nochmal was dazuverdienen.‘ Und alle haben schön in den Turnhallen die Haftpflicht gekriegt. «

Nach Aussagen der Expert*innen wurden die Verträge nachträglich als zu hohes Sicherheitsrisiko eingestuft und vom Kreditinstitut für ungültig erklärt. Auch Angestellte von Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen nutzten demnach die besondere Lage der Geflüchteten aus:

» Gerade mit den Handyverträgen, das ist ein guter Punkt. Also exemplarisch, da geht ein junger Herr, sieht ein Angebot, [...] so und so. Und die kommen dann zu uns und dann haben die teilweise Verträge, drei Sim-Karten, mit DSL-Anschluss, siebzig Euro im Monat. «

Die Verträge seien geschlossen worden, obwohl die Geflüchteten nicht die nötigen finanziellen Möglichkeiten hierfür gehabt hätten und sie Deutschland teilweise schon vor Ende der Vertragslaufzeit verlassen mussten.

⁷ Vgl. Fluchtpunkt 5 (2019).

LEBENS-LAGE DER LSBT*I*-PERSONEN

In einem Fokusgruppeninterview wurde speziell die besondere Lebenssituation von **Lesben, Schwulen, Bisexuell, Trans*** und **Intergeschlechtlichen*** Personen erörtert. Diese kleine, aber äußerst vulnerable Gruppe innerhalb der Geflüchteten hat neben den erwähnten Problemen noch weitere Schwierigkeiten zu bewältigen.

Personen, deren Fluchtmotiv in der LSBT*I*-Zugehörigkeit liegt, sind damit sozialisiert worden, dass sie aufgrund dieser Zugehörigkeit als krank und/oder als Kriminelle etikettiert werden, da dieses Verhalten im eigenen Land häufig als Straftat eingestuft wird. Dieses Etikett wird zu einem Teil ihrer Identität. Infolgedessen haben sie sich eine alternative Identität zugelegt, mit der sie im eigenen Land überleben konnten.

Im Ankunftsland wird diese Identität zunächst nicht abgelegt oder kann nicht abgelegt werden, da in Unterkünften durch die anderen Bewohner*innen teilweise ähnliche Umstände wie im Heimatland herrschen. Häufig wird der Grund der LSBT*I*-Zugehörigkeit auch aus Angst oder Scham nicht im Asylverfahren angegeben oder es gibt keine entsprechenden Formulierungen in ihrer Sprache, wodurch sich die Gefahr eines negativen Asylbescheides erhöht.

LITERATURQUELLEN & LEKTÜREEMPFEHLUNGEN

Enzmann, Dirk (2015): Anzeigeverhalten und polizeiliche Registrierungspraxis. In: Nathalie Guzy, Christoph Birkel und Robert Mischkowitz (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1. Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Polizei + Forschung, 47.1), S. 511–542.

Schröttle, Monika (2015): Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen. In: Nathalie Guzy, Christoph Birkel und Robert Mischkowitz (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1. Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Polizei + Forschung, 47.1), S. 181–210.

Walburg, Christian (2016): Migration und Kriminalität. Aktuelle kriminalstatistische Befunde. Hrsg. v. Mediendienst Integration (Mediendienst Integration). Online verfügbar unter https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Walburg_Kriminalitaet_Migration.pdf, zuletzt geprüft am 30.05.2020.

WEITERE RELEVANTE PROJEKTVERÖFFENTLICHUNGEN

Roy-Pogodzik, Christian; Schartau, Lara; Feltes, Thomas; Goeckenjan, Ingke; Singelstein, Tobias; Voußen, Bettina (2019): Die Rolle von Flüchtlingsunterkünften bei der Kriminalität im Kontext Flucht. Bochum (Arbeitspapier 5).

Roy-Pogodzik, Christian; Schartau, Lara; Feltes, Thomas; Goeckenjan, Ingke; Singelstein, Tobias; Kronsbein, Farina; Voußen, Bettina (2020): Polizeilich erfasste Straftaten im Kontext Flucht in den Jahren 2014 bis 2016 in ausgewählten Städten und Landkreisen in Nordrhein-Westfalen. Bochum (Arbeitspapier 6).

Fluchtpunkt 1 (2017): Wieso die polizeiliche Kriminalstatistik nicht die Kriminalitätswirklichkeit wiedergibt. Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ (Hrsg.), online verfügbar unter <http://www.flucht.rub.de/index.php/de/veroeffentlichungen>, zuletzt geprüft am 29.03.2019.

Fluchtpunkt 2 (2018): Geflüchtete in den Medien. Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ (Hrsg.), online verfügbar unter <http://www.flucht.rub.de/index.php/de/veroeffentlichungen>, zuletzt geprüft am 25.05.2020.

Fluchtpunkt 3 (2018): Sicherheitsempfinden, Kriminalitätsfurcht und die „Angst vor dem Fremden“. Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ (Hrsg.), online verfügbar unter <http://www.flucht.rub.de/index.php/de/veroeffentlichungen>, zuletzt geprüft am 25.05.2020.

Fluchtpunkt 4 (2019): Geflüchtete und Opfererfahrungen: Herausforderungen beim Forschungszugang. Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ (Hrsg.), online verfügbar unter <http://www.flucht.rub.de/index.php/de/veroeffentlichungen>, zuletzt geprüft am 25.05.2020.

Fluchtpunkt 5 (2019): Registrierte Straftaten im Kontext von Flüchtlingsunterkünften. Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ (Hrsg.), online verfügbar unter <http://www.flucht.rub.de/index.php/de/veroeffentlichungen>, zuletzt geprüft am 25.05.2020.

IMPRESSUM

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

Das Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ ist ein Verbundprojekt des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht (Prof. Dr. Ingke Goeckenjan), des Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft (Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.) und des Lehrstuhls für Kriminologie (Prof. Dr. Tobias Singelstein) der Ruhr-Universität Bochum. Lara Schartau, Christian Roy-Pogodzik, Bettina Voußen und Farina Kronsbein sind wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Projekt.

Prof. Dr. Ingke Goeckenjan
Ruhr-Universität Bochum
Massenbergstr. 11
D-44787 Bochum
Tel.: +49 234 32-28865
Fax: +49 234 32-14860

Soweit nicht anders angegeben, stehen die Inhalte dieses Fluchtpunkts unter der CC-Lizenz BY-NC-SA.

